



STATUTEN ALUMNI MEDBERN

Version 03.05.2012

I. NAME , SITZ UND ZWECK

Art. 1. Name

Unter dem Namen «**Alumni MedBern**» besteht an der Medizinischen Fakultät der Universität Bern ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2. Sitz

Der Verein hat seinen Sitz im Dekanat der Medizinischen Fakultät der Universität Bern. Der Verein kann seinen Sitz jederzeit an einen anderen Ort im Kanton Bern verlegen.

Art. 3. Zweck

Der Verein hat folgenden Zweck:

- Förderung von persönlichen Kontakten der gegenwärtigen und ehemaligen Studierenden und Dozierenden der Medizinischen Fakultät der Universität Bern untereinander
- Förderung des gegenseitigen Austauschs von Wissen und Erfahrung, insbesondere von Berufskennnissen und Lehrinhalten
- Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Medizinischen Fakultät in Lehre, Forschung und Dienstleistung
- Regelmässige Information der Mitglieder über neueste Entwicklungen der medizinischen Forschung und der Lehre im Allgemeinen und an der Medizinischen Fakultät im Besonderen
- Finanzielle Unterstützung bestimmter Projekte der Medizinischen Fakultät der Universität Bern
- Förderung des "Corps-Geistes" ("esprit de corps et de fierté") innerhalb des Vereins.

II. MITGLIEDSCHAFTEN

Art. 4. Mitglieder

Der Verein Alumni MedBern hat folgende Mitgliederkategorien:

4.1. Ordentliche Mitglieder*:

- Ehemalige Studierende der Medizinischen Fakultät der Universität Bern
- Aktuelle und ehemalige Dozierende der Medizinischen Fakultät der Universität Bern

4.2. Kollektivmitglieder

- Spitäler und universitäre Institute
- Firmen bzw. Partner der Medizinischen Fakultät der Universität Bern und/oder des Inselspitals
- ärztliche Standesorganisationen wie kantonale Ärztegesellschaften oder medizinische Bezirksvereine

4.3. Ehrenmitglieder

- Personen, die sich verdient gemacht haben um die Medizinische Fakultät der Universität Bern und/oder die Alumni MedBern.

Art. 5. Aufnahme

Der Antrag, als Mitglied des Vereins aufgenommen zu werden, ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben. Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

* Zur Vereinfachung des Textes wird ausschliesslich die männliche Geschlechtsform verwendet. Sie gilt selbstverständlich gleichwertig auch für die weibliche Geschlechtsform.

Art. 6. Austritt

Ein Mitglied kann mit einer Frist von drei Monaten schriftlich seinen Austritt auf das Ende eines Kalenderjahres erklären. Es hat seine finanziellen Verpflichtungen bis zu diesem Zeitpunkt zu erfüllen.

Art. 7. Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere

- a) wenn das Verbleiben des Mitgliedes das Ansehen oder wichtige Interessen des Vereins gefährdet,
- b) im Falle der Säumigkeit eines Mitgliedes, den Jahresbeitrag trotz wiederholter Aufforderung zu entrichten.

Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied kann innert 10 Tagen, nachdem es vom Beschluss Kenntnis erhalten hat, schriftlich beim Präsidenten zuhanden der Mitgliederversammlung Rekurs einlegen. Der Rekurs ist an der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln und von ihr endgültig zu entscheiden.

Art. 8. Stellung ausgeschiedener Mitglieder

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben unter keinen Umständen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie schulden die Mitgliederbeiträge nach Massgabe der Dauer der Mitgliedschaft.

III. ORGANISATION

Art. 9. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 10. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus allen Einzelmitgliedern und je einem Vertreter der Kollektivmitglieder zusammen. Der Vorstand bestimmt Datum, Ort und Zeit der Mitgliederversammlung.

Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt einmal pro Jahr mindestens 20 Tage im voraus durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder an deren zuletzt bekannte Adresse. Gleichzeitig mit der Einladung sind den Mitgliedern die Traktanden der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Art. 11. Beschlüsse

Vorbehältlich anderslautender Statutenbestimmungen werden Beschlüsse durch einfaches Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 12. Traktanden

Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 13. Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, falls er es für nötig erachtet, oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies mit Angabe des Zweckes verlangt.

Art. 14. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Ausserdem ist sie zuständig für:

- die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Vereins und des Vorstandes
- die Änderung der Statuten
- die Behandlung von Rekursen betreffend den Ausschluss von Mitgliedern
- die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern

- die Wahl und Abberufung der Kontrollstelle
- die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- die Festlegung des Jahresbeitrages
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die materielle Unterstützung grösserer Projekte der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (Beiträge ab CHF 20'000)

B. Der Vorstand

Art. 15. Der Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und ist ehrenamtlich tätig. Er besteht aus mindestens fünf Personen, nämlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Rechnungsführer und dem Past-Präsidenten. Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

Art. 16. Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsperiode für den Präsidenten ist auf maximal 6 Jahre limitiert. Für den Fall, dass im Verlauf der Amtsdauer im Vorstand eine Vakanz entsteht, haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied zu benennen, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt ist.

Art. 17. Einberufung/Quorum

Der Vorstand kann jederzeit durch den Präsidenten einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Art. 18. Beschlüsse

Für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Der Vorstand führt ein Protokoll seiner Sitzungen.

Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung aller zu einem Antrag gefasst werden (Zirkularbeschluss), sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 19. Zuständigkeit

Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er entscheidet in allen Fragen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Zuständigkeit umfasst insbesondere:

- Aktivitäten die den Zweck der Alumniorganisation betreffen
- die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern
- die Einladung zu ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlungen sowie die Ausführung der dort gefassten Beschlüsse
- die Erstellung der Jahresberichte zuhanden der Mitgliederversammlung
- die Erstellung des Budgets, der Jahresrechnung und der Bilanz zuhanden der Mitgliederversammlung
- die materielle Unterstützung kleinerer Projekte der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (Beiträge unter CHF 20'000)

Art. 20. Präsident

Der Präsident führt den Vorsitz im Vorstand und an der Mitgliederversammlung.

Art. 21. Rechnungsführer

Der Rechnungsführer ist verantwortlich für die Einhaltung des Budgets, die Rechnungsführung, das Inkasso der Beiträge und die Vorbereitung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden des Vorstandes.

Art. 22. Sekretariat

Dem Vorstand steht zur administrativen Entlastung ein Sekretariat zur Verfügung, welches durch das Vereinsbudget finanziert wird.

C. Kontrollstelle

Art. 23. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei natürlichen Personen oder einer juristischen Person, welche jährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt wird.

Die Kontrollstelle prüft die Bilanz und die Jahresrechnung, erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt die Entlastung des Rechnungsführers und des Vorstandes.

IV. FINANZEN

Art. 24. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr und schliesst erstmals per 31.12.2003.

Art. 25. Beiträge und Haftung

Die Jahresbeiträge für ordentliche und Kollektive Mitglieder werden jährlich auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Schulden des Vereins besteht nicht.

Art. 26. Vereinsmittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder. Der Verein kann überdies Zuwendungen entgegennehmen.

Sämtliches Einkommen und Vermögen des Vereins ist ausschliesslich für den Vereinszweck zu verwenden.

V. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

Art. 27. Revision

Für die Revision der Statuten ist das einfache Mehr der Mitgliederversammlung erforderlich.

Art. 28. Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfordert die Traktandierung für eine Mitgliederversammlung und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 29. Liquidation

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird der Medizinischen Fakultät der Universität Bern gutgeschrieben.

Diese Statuten sind an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 03. Mai 2012 angepasst worden und ersetzen die Version vom 18. Dezember 2002.

Im Namen der Alumni MedBern

Der Präsident:


Dr. med. Marco Negri

Der Sekretär:


PD Dr. Michael Bornstein